

Amtshaftungsgesetz (AHG)

Was tun wenn,...

...ein*e Lehrer*in z.B. die Brille eines*einer Schüler*in beschädigt oder der Schlüssel zum Lehrer*innen-Zimmer gestohlen wird/ verloren geht?

„Der Bund, die Länder und die Gemeinden haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.“

Es kann daher kein Schadenersatz von Lehrer*innen durch die Geschädigten (z.B. Eltern) verlangt werden. Schadenersatzansprüche sind daher grundsätzlich abzuwehren und von den Geschädigten an den Bund, an die Bildungsdirektion oder an die Gemeinde zu richten.

§4 AHG: „Von einem Organ kann kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetztenbefolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.“

Ein Rückersatz vom*von der Lehrer*in kann durch den Dienstgeber grundsätzlich nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verlangt werden.